

Gliederung

0	Präambel	2
1	Geltungsbereich, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlegen.....	2
1.1	Geltungsbereich	2
1.2	Zuwendungszweck	2
1.3	Rechtsgrundlagen	3
2	Gegenstand der	3
2.1	Investitionsförderung und allgemeine Kostenförderung	3
2.2	Erhöhte Förderung bei Schaffung von Arbeitsplätzen	4
3	Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung	4
3.1	Zuwendungsempfänger	4
3.2	Ausschlussregelung	5
4	Zuwendungsvoraussetzungen	5
5	Art, Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz	6
5.1	Art der Förderung	6
5.2	Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz	6
5.3	Zuwendungsfähige Kosten	6
5.4	Nicht zuwendungsfähige Kosten	6
6	Verfahren	7
6.1	Antragstellung	7
6.2	Bewilligung, Mittelauszahlung, Mittelabrechnung	8
7	Ergänzende Regelungen	8
8	Inkrafttreten	8

0. Präambel

Die Stadt Pirna hat auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Stadtentwicklung, Abschnitt B“ des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 19.02.2001 Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erhalten.

Durch Maßnahmen der Stadtentwicklung sollen geeignete Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung des Programmgebietes Copitz (Anhang 1) geschaffen werden.

Das Förderprogramm ist nicht vorrangig darauf ausgerichtet, Unternehmen in ihrer Wirtschaftskraft zu stärken.

Die Stadt Pirna gewährt nach dieser Förderrichtlinie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU – Definition gemäß Anhang 2), die im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes zur positiven Entwicklung des Stadtgebietes nachhaltig beitragen, eine angemessene Förderung.

1. Geltungsbereich, Verwendungszweck Rechtsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

Fördermittel aus dem Programm „VwV Stadtentwicklung, Abschnitt B“ an KMU durch die Stadt Pirna im Fördergebiet „Pirna-Copitz“ gem. Anhang 1 zu dieser Richtlinie zulässig ist.

Die Gewährung von Beihilfen nach dieser Richtlinie (nachfolgend: KMU-Beihilfe) erfolgt auf der Grundlage des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes der Stadt Pirna zum Fördergebiet „Pirna-Copitz“.

1.2 Verwendungszweck

Ziele dieser Richtlinie sind

1. die Stärkung des Unternehmertums im Gebiet,
2. die Verbesserung der Investitionstätigkeit von Betrieben, Betriebsstätten, Dienstleistungsunternehmen und Handelseinrichtungen im Fördergebiet
3. die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben, Betriebsstätten, Dienstleistungsunternehmen und Handelseinrichtungen im Fördergebiet
4. Wiederbelebung leerstehender Gewerbeflächen durch Ansiedlungen, die Schaffung und der Erhalt von Arbeitsplätzen im Fördergebiet.

Die Zuwendungen sollen den KMU im Programmgebiet Anreize zur Ansiedlung Existenzgründung), Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen (Stärkung der lokalen Ökonomie).

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Pirna gewährt eine KMU-Beihilfe

- nach Maßgabe dieser Richtlinie,
- der VwV-Stadtentwicklung, Abschnitte A, B und D
- der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie
- auf der Grundlage der Verordnung (VO) der Europäischen Gemeinschaft (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 (Allgemeine Bestimmungen über die Strukturfonds,
- der VO (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 (Durchführungsbestimmungen) und
- der VO (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 („De-minimis“-Beihilfen-Verordnung).

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung können sowohl investive als auch nicht investive Vorhaben sein, die den nachfolgenden Kriterien entsprechen.

2.1 Investitionsförderung und allgemeine Kostenförderung

Investitionen mit dem Ziel der Sicherung der Produktion oder Dienstleistung von Unternehmen oder zur Sicherung oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen werden anteilig bezuschusst, wenn sie im Zusammenhang stehen

- mit der Ansiedlung oder Gründung von Betrieben, Betriebsstätten, Dienstleistungsunternehmen und Handelseinrichtungen im Fördergebiet,
- mit der Sicherung oder Erweiterung von bestehenden Betrieben, Betriebsstätten, Dienstleistungsunternehmen und Handelseinrichtungen im Fördergebiet

oder im Ausnahmefall

- mit der Umsetzung von Betrieben, Betriebsstätten, Dienstleistungsunternehmen und Handelseinrichtungen innerhalb des Fördergebietes.

Nicht investive und investive Vorhaben von KMU im Fördergebiet zur Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit werden anteilig bezuschusst, wenn mit einer Maßnahme

- die betrieblichen, technischen und organisatorischen Abläufe,
- die Anwendung von Schlüsseltechnologien und –kenntnissen,
- der betriebliche Umweltschutz und die sparsame Ressourcenverwendung,
- die Chancengleichheit der Geschlechter, die sozialen Bedingungen für Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerbeteiligung, der Arbeitsschutz, die betriebliche Arbeitsorganisation und die Leistungsmotivation,
- der Marktauftritt,

- die Innovationsfähigkeit,
- das Geschäftskonzept

eines Betriebes oder einer Betriebsstätte nachhaltig hergestellt oder dauerhaft verbessert werden.

Nicht förderfähig sind Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist.

2.2 Erhöhte Förderung bei Schaffung von Arbeitsplätzen

Um im Fördergebiet die Beschäftigung zu entwickeln, wird eine Förderung gem. Ziffer 2.1 dieser Richtlinie um folgende Festbeträge erhöht, wenn durch die dort verfolgte Maßnahme neue Arbeitsplätze oder Ausbildungsplätze geschaffen werden.

- Für die Schaffung eines Arbeitsplatzes wird ein einmaliger Festbetrag in Höhe von **4.000 EUR**,
- für die Schaffung eines Ausbildungsplatzes ein einmaliger Festbetrag in Höhe von **6.000 EUR** festgelegt.

Festbeträge werden nur für neu geschaffene Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze gewährt, die in 6 Monaten vor Antragstellung nicht anderweitig besetzt waren und für die ein Arbeitsverhältnis über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren begründet wird.

Der Nachweis erfolgt über Arbeitsverträge und Sozialversicherungsnachweise.

Nicht förderfähig sind Arbeitsverhältnisse mit Personen,

- die zugleich Inhaber oder Anteilseigner am Unternehmen sind,
- die innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr vor Antragstellung bereits im Betrieb beschäftigt waren,
- die in Leiharbeitsverhältnissen oder in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden stehen.

Eine Kumulierung mit anderen Lohnkostenbeihilfen ist nicht möglich.

3. Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger).

Der Maßnahmeträger muss

- seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen und
- ein KMU nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition der EU-Kommission sein (Anhang 2).

3.2 Ausschlussregelung

Als Zuwendungsempfänger kommen nicht in Betracht:

- Unternehmen des Landwirtschafts- und Ernährungssektors sowie des Fischereisektors mit Ausnahme von Nahrungsmittelherstellern und solchen Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung im Programmgebiet dienen;
- Unternehmen der Urproduktion;
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung;
- Unternehmen des Verkehrssektors;
- Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe
- Unternehmen der Stahl-, Kohle-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie
- Unternehmen des großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten;
- Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern;
- Tankstellen,
- Versicherungen und Kreditinstitute
- Immobilienmakler und –unternehmen einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden und
- Unternehmen des Bauhauptgewerbes.

Weiterhin werden von der Förderung ausgeschlossen

- Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z.B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen);
- Stiftungen.
- Vereine

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die KMU-Beihilfe kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt.

Weiterhin gelten folgende Voraussetzungen:

- Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen werden, bevor die Bewilligung des Förderantrages erfolgt.
Ausnahmen hierzu auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn im begründeten Einzelfall sind bei der Stadt Pirna zu beantragen.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
- Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) förderfähig sein.
- Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in raumordnerischer, planungsrechtlicher, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen möglichst mehrere der in Anhang 3 aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung sowie zuwendungsfähige Kosten

5.1 Art der Förderung

Die KMU-Förderung ist eine Projektförderung.

Sie wird als Kostenanteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt mit Ausnahme der Arbeitsplatzzuschüsse nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie, die als Festbetragsförderung gewährt werden.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Eine maximale zu gewährende Beihilfe wird durch die De.minimis-Regelungen der Europäischen Gemeinschaft (VO (EG) Nr. 69/2001) auf einen Gesamtbetrag von 100.000 EUR innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren beschränkt.

Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen, die bisher als De.minimis-Beihilfen gewährt wurden.

Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraumes ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung.

Diesbezüglich gelten im Rahmen dieser Richtlinie folgende Regelungen:

- Der Fördersatz für ein Vorhaben insgesamt beträgt **maximal 45 v.H, der förderfähigen Kosten**.
Der sich daraus ergebende Förderbetrag besteht zu 75 % aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und zu 25 % aus Mitteln der Stadt Pirna.
Der Höchstförderbetrag wird von der Stadt Pirna auf maximal **100.000 EUR** festgesetzt.
- Die Grundförderung kann sich durch Festbetragsförderung nach Nr. 2.2 dieser Richtlinie für die Schaffung neuer Arbeitsplätze erhöhen.
- Festbetragsförderungen für die Schaffung von Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen zusätzlich zur Grundförderung werden nur bis zum Erreichen des Höchstfördersatzes und des Höchstförderbetrages gewährt.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind,

- wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden,
- sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind,
- und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die Zuwendungsfähigkeit der Kosten richtet sich im Übrigen nach der VO (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind

- Reisekosten,

- Kosten für den Grunderwerb,
- Kosten für die Anschaffung und Herstellung im Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge sowie
- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn
 - es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätten (ohne Grunderwerbskosten),
 - oder das erwerbende Unternehmen ist in der Gründungsphase,
 - oder der Erwerb ist vorhabensbedingt unvermeidbar.

Der Erwerber muss im Fördergebiet ansässig sein. Die gebrauchten Wirtschaftsgüter dürfen nicht bereits zuvor mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sein. Erwerber und Veräußerer dürfen nicht unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich, rechtlich oder personell identisch, verflochten oder verbunden sein.

6. Verfahren

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt zusätzlich zu den nachfolgenden Regelungen das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung sowie die vorliegende Richtlinie.

6.1 Antragstellung

Antragstellung, Bewilligung, Abforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formgebunden.

Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen an:

Stadtverwaltung Pirna
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Stadtteilmanagerin Pirna-Copitz
Grohmannstraße 1
01796 Pirna

oder

Stadtverwaltung Pirna
Stadtteilmanagerin Pirna-Copitz
Diesterweg-Grundschule
Prof.-Roßmäßler-Straße
01796 Pirna

Die Förderanträge müssen enthalten:

- a) eine Vorhabensbeschreibung
- b) einen Zeitplan
- c) einen Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben
- d) einen Nachweis der Eigenmittel
- e) einen Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept mit KMU-Nachweis
- f) die De-minimis-Erklärung (Anhang 4)
- g) eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen Förderungen.
- h) Bestätigung der Hausbank zur Finanzierung des Vorhabens

Die Antrag annahmende Stelle hält Formblätter für die Beantragung der Zuwendung bereit und informiert über die Antragstellung.

Der letzte Antragstermin ist der **30.06.2006**

6.2 Bewilligung, Mittelauszahlung, Mittelabrechnung.

Der Zuwendungsbescheid ergeht schriftlich.

Das Bauamt, Sachgebiet Bauverwaltung, zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P) auf schriftliche Abforderung des Antragstellers aus.

Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von Verwendungsnachweisen in Form bezahlter Rechnungen, die sich auf förderfähige Kosten beziehen bzw. in Form von Leistungsnachweisen, die der zur Förderung beantragten Maßnahme entsprechen.

Der nach der ANBest-P vorzulegende Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

7. Ergänzende Regelungen

Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 4 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung wiederum ist nicht zuschussfähig.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Pirna, den _____

M. Ulbig
Oberbürgermeister Stadt Pirna

- Anhang 1: Karte des Fördergebietes Pirna-Copitz
- Anhang 2: Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)
- Anhang 3: Auswahlkriterien für Maßnahmen
- Anhang 4: De-mimimis-Erklärung